

Zuchtreglement des KAH

1. Einleitung

Der KAH ist bestrebt, die von ihm betreuten Rassen und deren Zucht zu fördern.

2. Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das jeweils gültige Zucht- und Eintragungsreglement (ZER) von Hunden in das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB).

Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter mit von der SKG/bzw. FCI geschützten Zuchtnamen, sowie für Eigentümer von Deckrüden der vom KAH betreuten Rassen (siehe Anhang Statuten) ungeachtet dessen, ob sie dem KAH als Mitglied angehören oder nicht. Die Anforderungen des KAH können über die Bestimmungen des ZER der SKG hinausgehen, sofern dies der Rasse dient.

3. Voraussetzung zur Zuchtzulassung (Körbestimmungen)

Hunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem betreffenden Rassestandart der FCI in hohem Masse entsprechen und die in Art. 1.3. des ZER genannten Bedingungen erfüllen.

3.1. Die Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) ist für alle Hunde, der vom KAH betreuten Rassen, die zur Zucht zugelassen werden sollen obligatorisch. Nachkommen von nicht zur Zucht zugelassenen Hunden werden nicht ins Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunden der SKG.

Ausnahme: Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Die Welpen dieses Wurfs werden im SHSB eingetragen, sofern ihre Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und in diesem Land zur Zucht verwendet werden dürfen. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen des ZR des KAH erfüllen.

3.2. Das Mindestalter für Rüden und Hündinnen für die Zulassung zur ZTP beträgt 18 Monate.

Der rechtmässige Eigentümer muss durch die Stammbuchverwaltung der SKG in die Original- Abstammungsurkunde eingetragen und beglaubigt sein.

Importhunde sind vorgängig ins SHSB eintragen zu lassen.

In Hitze stehende Hündinnen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Zuchtwart zur ZTP zugelassen und werden am Schluss der ZTP eingeteilt.

Zur ZTP ist von jedem vorgeführten Hund die Originalabstammungsurkunde, das Original - HD - Zeugnis, sowie aus Sicherheitsgründen das Impfzeugnis (zur Kontrolle der Wiederholungsimpfungen) mitzubringen.

Das Mindestalter für das Röntgen auf Hüftgelenkdysplasie (HD) beträgt 15 Monate. Geröntgt werden, kann bei jedem dafür eingerichteten Tierarzt. Die Auswertung der Röntgenaufnahmen, bzw. die Atteste sind in den Universitätskliniken Bern oder

Zürich ausstellen zu lassen. Zur Zucht zugelassen werden nur Hunde mit HD – Grad A, B oder C.

ED - und OCD - Röntgen werden empfohlen.

3.3. Kennzeichnung der zur Zucht vorgesehenen Hunde

Alle zur Zucht vorgesehenen Hunde, die nicht bereits als Welpen tätowiert und deren Täto-Nr. nicht in der Abstammungsurkunde eingetragen ist, sind mittels Mikrochip zu kennzeichnen. Die Implantierung eines Transponders kann nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden. Die Chip – Nummer ist vom Tierarzt mittels Kleber auf der Abstammungsurkunde einzutragen. Sie wird beim ANIMAL IDENTITY SERVICE (ANIS) registriert. Es sind nur Transponder zu verwenden, die ISO – Normen entsprechen. Die Bestimmungen des ANIS und der SKG müssen eingehalten werden. Die Implantierung eines Transponders hat auf jeden Fall **vor dem HD – Röntgen** zu geschehen. Der Chip-Code ist durch den Tierarzt auf dem Gesundheitsattest vermerken zu lassen.

3.4. Organisation ZTP

Die ZTP wird mindestens 1 x jährlich durchgeführt. Die Organisation obliegt dem Zuchtwart.

Alle ZTP's müssen mindestens 4 Wochen vor der Durchführung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden.

Der Vorstand des KAH kann ausnahmsweise begründete, schriftlich eingereichte Einzelankörungen bewilligen.

3.5. ZTP

Die ZTP besteht aus einer Exterieur- und einer Wesensprüfung, die beide am gleichen Tag durchgeführt werden. Bewertungen von Schönheitsausstellungen haben keinen Einfluss auf die Exterieurbeurteilung an der ZTP.

3.6. Jeder Hund wird bezüglich Exterieur von einem von der SKG anerkannten Internationalen Richter oder Gruppenrichter (Gruppe I und/oder II) und hinsichtlich Wesen von der Zuchtkommission bestätigt.

Der Köreentscheid wird vom beurteilenden Richter und mindestens zwei Mitgliedern der Zuchtkommission gemeinsam gefasst. Der Körperbericht wird gemeinsam unterzeichnet.

Das Original erhält der Eigentümer, 1 Kopie der Exterieurrichter, 1 Kopie der Zuchtwart z. H. des KAH:

3.7. Es können folgende Köreentscheide getroffen werden:

- a) Zugelassen zur Zucht
- b) Zurückgestellt bis.....
- c) Nicht zur Zucht zugelassen

Die definitiven Köreentscheide a oder c (c erst nach Ablauf der Rekursfrist) werden auf der Abstammungsurkunde durch den Zuchtwart eingetragen und mittels Klubstempel, Datum und Unterschrift bestätigt.

3.8. Im Ausland bereits zur Zucht zugelassene Hunde, die in die Schweiz importiert werden, müssen vor einer weiteren Zuchtverwendung an einer ZTP des KAH vorgestellt und vorgängig in der Schweiz HD – geröntgt und ausgewertet werden. (siehe 3.2.)

3.9. Zuchtausschlussgründe:

Ungeachtet des Formwerts (Exterieur) gelten als zuchtausschliessend:

- das Fehlen von mehr als 2 Zähnen (fehlen dürfen keinesfalls folgende Zähne: Schneidezähne Fangzähne, PM2,3,4, M1 und 2)
- Vor – oder Rückbiss
- Kryptorchismus, ein – oder beidseitig
- Entropium, Ektropium (auch wenn operativ korrigiert)
- Taubheit, Blindheit
- HD mehr als Stufe C ein- oder beidseitig
- Ängstlichkeit, Aggressivität

3.10. Vererbt ein Hund nachgewiesenermassen Erbdefekte, sowie Exterieur-, Konstitutions- und /oder Wesensmängel, kann er durch Entscheid der Zuchtkommission nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossen werden. Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor dem Entscheid über einen Zuchtausschluss anzuhören. Der Entscheid muss klar begründet und mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.

Der Zuchtausschluss wird nach Ablauf der Einsprachefrist auf der Originalabstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.

3.11. Die Körpergebühren sind für jeden vorgeführten Hund am Tage der ZTP zu entrichten, unabhängig davon, ob er zur Zucht zugelassen, nicht zugelassen oder zurückgestellt wird.

4. Zuchtbestimmungen

4.1. Das Mindestalter für den 1. Deckakt von Hündinnen und Rüden beträgt mindestens 20 Monate.

Das Höchstalter für die Zuchtverwendung von Hündinnen aller Rassen endet mit dem vollendeten 9. Altersjahr, (9. Geburtstag) wobei das Deckdatum massgebend ist.

Hündinnen, die bis zu ihrem 6. Geburtstag nicht zur Zucht verwendet wurden, sollten nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden. Hündinnen, die bis zur Vollendung des 7. Altersjahres keinen Wurf hatten, dürfen zur Zucht nicht mehr eingesetzt werden. Massgebend ist das Deckdatum.

4.2. Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung ihrer Hunde zu vergewissern.

Ist die Verpaarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, hat sich der in der Schweiz wohnhafte Hundehalter zu vergewissern, dass der ausländische Zuchtpartner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und in seinem Land zur Zucht verwendet werden darf.

4.3. Hunde des HD – Grades C dürfen nur mit Hunden des HD – Grades A verpaart werden. In Ausnahmefällen kann die Zuchtkommission nach begründetem schriftlichem Antrag die Sonderbewilligung für einen Zuchtpartner des HD-Grades B geben.

4.4. Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. 1 Kopie der Deckbescheinigung muss innert 2 Wochen nach dem Decktermin dem Zuchtwart zugestellt werden.

4.5. Die künstliche Besamung ist in ZER 11.4. geregelt. Es gilt das Internationale Zuchtreglement der FCI. Dieses kann bei der SKG bezogen oder der Inhalt beim KAH erfragt werden.

5. Wurf

5.1. Mit einer Hündin darf pro Kalenderjahr höchstens 1 Wurf gezüchtet werden. Als Wurf gilt eine erfolgte Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden. Es sind alle gesunden, kräftigen Welpen aufzuziehen, sofern sie nicht bereits feststellbare Defekte aufweisen. Welpen, die nicht aufgezogen werden, müssen innerhalb der ersten 5 Tage nach der Geburt tierschutzgerecht euthanasiert werden. Ev. Afterkrallen sind zwischen dem 2. + 4. Tag nach der Geburt fachgerecht (durch den Tierarzt) zu entfernen.

5.2. Alle Welpen bleiben bei der Mutterhündin. Diese muss, wenn nötig, in ihrer Milchleistung unterstützt werden, in dem der Züchter die Welpen regelmässig, gegebenenfalls „rund um die Uhr“ mit geeigneter Welpenmilch versorgt (Flaschenaufzucht). Dies gilt obligatorisch bei der Aufzucht von mehr als 8 Welpen. Insbesondere ist auf Gesundheit und Kondition der Hündin zu achten. Die Welpen sind regelmässig zu wägen. Die Gewichtstabellen können vom Zuchtwart zur Einsicht verlangt werden.

Aufzucht von mehr als 8 Welpen

Werden mehr als 8 Welpen eines Wurfes aufgezogen, muss der Mutterhündin in jedem Fall eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist der Zeitraum zwischen Wurf und nächstem Deckdatum. (mindestens 365 Tage)

Bei der Aufzucht mit Hilfe einer Amme gilt der Wortlaut des ZER 11.16.

5.3. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen:

Die Zuchtstätten- und Wurfkontrolle erfolgt bei Würfen bis zu 8 Welpen 1x möglichst vor der 7. Lebenswoche und in der Regel angemeldet. Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen 2 x; die 1. Kontrolle findet innerhalb der ersten 3 Wochen statt (bei Ammenaufzucht wird auch diese Zuchtstätte kontrolliert).

Die Kontrollen erfolgen zwingend durch 2 Personen, wobei eine Person der Zuchtkommission angehören muss. Dabei werden sowohl der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen, als auch die Haltungs- und Pflegebedingungen der übrigen Hunde dieser Zuchtstätte begutachtet. Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur unterzeichnet wird. Der Züchter erhält das Original.

Bei Neuzüchtern muss eine Zuchtstättenkontrolle nach ZER Art. 5.3. Abs. 2 gemacht werden.

Der Kontrollbericht ist der Wurfmeldung an die SKG beizulegen.

5.4. Mindestanforderungen an die Zuchtstätte:

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen, die sich in Sicht- und Hörweite des Wohnbereichs des Züchters befinden müssen. Unterkunft und Auslauf müssen der Rassengrösse und der Anzahl der Hunde entsprechen. Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechter Witterung bezeichnet. Das Wurflager oder die allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und auch die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.

Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen abzusondern.

Als Auslauf im Freien, wird ein entsprechend grosses Areal bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf soll zum grössten Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Gras, Kies, Sand etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder über einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz verfügen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung des Auslaufs muss stabil und verletzungssicher sein.

Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

Mindestmasse für Unterkünfte und Ausläufe:

Rassen:	Unterkunft	Auslauf
Cao da Serra de Aires	10 m ²	40 m ²
Mudi	10 m ²	40 m ²
Puli	10 m ²	40 m ²
Pumi	10 m ²	40 m ²
Cao da Serra de Estrela	16 m ²	60 m ²
Cão de Castro Laboreiro	16 m ²	60 m ²
Kaukasischer Owtscharka	16 m ²	60 m ²
Komondor	16 m ²	60 m ²
Krasky Ovcar	16 m ²	60 m ²
Maremmano	16 m ²	60 m ²
Polski Owczarek Podhalanski	16 m ²	60 m ²
Sarplaninac	16 m ²	60 m ²
Slovensky Cuvac	16 m ²	60 m ²
Südrussischer Owtscharka	16 m ²	60 m ²

5.5 Beanstandungen der Zuchtstätten

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Für Mängel, deren Behebung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine angemessene Frist angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt.

Falls die Anweisungen des zuständigen Kontrolleurs nicht befolgt werden oder wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäß ZER 11.21 vorgegangen.

Nötigenfalls kann beim AAZ eine neutrale Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden. (ZER 11.21)

5.6. Abgabe der Welpen

Die Welpen dürfen frühestens nach Ablauf der 10. Lebenswoche und nur mehrfach entwurmt, gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten geimpft und mittels Mikrochip gekennzeichnet, abgegeben werden. Abstammungsurkunde, Heimtierpass und

ANIS – Formular sind dem Eigentümer unentgeltlich abzugeben. Zusätzlich ist ein Kaufvertrag abzuschliessen. (siehe ZER 11.24.)

5.7. Kennzeichnung der Welpen mittels Mikrochips

Die Kennzeichnung aller Welpen mittels Mikrochips vor der Abgabe ist obligatorisch. Die Implantierung eines Transponders kann nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden, in der Regel anlässlich der ersten Impfung. Die Chipnummer ist vom Tierarzt mittels Kleber auf die Abstammungsurkunde einzutragen. Sie wird beim ANIMAL IDENTITY SERVICE (ANIS) registriert. Es sind nur Transponder zu verwenden, die den ISO-Normen entsprechen. Die Bestimmungen des ANIS und der SKG müssen eingehalten werden.

Der Züchter verpflichtet sich, die Käufer der Welpen über die Kennzeichnung mit Mikrochips und über die Registrierung beim ANIS zu unterrichten und die Formulare des ANIS auszuhändigen.

Der Züchter ist verpflichtet, nach erfolgter Kennzeichnung der Welpen, das vom Tierarzt unterschriebene Kontrollformular der ANIS - Registrierung des KAH, dem Zuchtwart zuzustellen.

6. Administrative Verpflichtungen

6.1. Der Züchter ist verpflichtet:

- eine Kopie der offiziellen SKG - Deckbescheinigung innert 2 Wochen nach der Belegung vollständig ausgefüllt dem Zuchtwart des KAH zuzustellen (s. Art. 4.4.)
- Der Wurf ist dem Zuchtwart des KAH innert 5 Tagen nach der Geburt der Welpen schriftlich zu melden.
- die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) innert 5 Wochen nach der Geburt der Welpen mit den auf dem Formular aufgeführten Beilagen dem Zuchtwart einzusenden.
- Bei ausl. Vaterrüden werden verlangt: Kopie der FCI-Abstammungsurkunde, der Zuchtzulassung und HD-Atteste falls vorhanden.

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach Vervollständigung durch den Züchter an die Stammbuchverwaltung der SKG weitergeleitet.

6.2. Der Zuchtwart ist verpflichtet:

- die eingehenden Deck- und Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.
- sich zu vergewissern, dass die im ZER vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen und zufrieden stellend ausgefallen sind.
- bei Würfen mit mehr als 8 Welpen der Wurfmeldung an die SKG eine Kopie der Zuchtstättenkontrollberichte z. H. der Stammbuchverwaltung beizulegen.
- Die Wurfmeldung samt den verlangten Beilagen rechtzeitig an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten.
- die zur Zucht zugelassenen und die von der Zucht nachträglich wieder ausgeschlossenen Hunde der Stammbuchverwaltung zu melden.

7. Organisation

Der Zuchtwart (Obmann der Zuchtkommission) wird von der GV auf 3 Jahre gewählt und ist wieder wählbar.

Die Zuchtkommission besteht aus mindestens 3 Personen. Ihre Mitglieder werden von der GV auf 3 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.
Die Zuchtkommission ist zuständig für das Zuchtgeschehen im KAH.

8. Rekurse

Rekurse gegen Entscheide von Körrichtern und Zuchtkommission können beim Vorstand des KAH innert 14 Tagen nach Erhalt des Entscheides mittels eingeschriebenen Briefs eingereicht werden. Gleichzeitig sind Fr. 100.00 (Rekursgebühr) an die Klubkasse einzuzahlen, die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden.

Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Am Erstentscheid beteiligte Personen haben bei der Abstimmung über einen Rekurs in den Ausstand zu treten.

Sind in der Anwendung des vorliegenden ZR Formfehler begangen worden, so steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des KAH der Rekurs ans Verbandsgericht offen. Art. 12.9 des ZER.

9. Sanktionen (ZER 15.1. - 15.15.)

Bei Verstössen gegen dieses Zuchtreglement und /oder gegen die Bestimmungen des ZER werden vom Vorstand des KAH beim AAZ Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt und /oder es wird gemäss Art. 11 der KAH-Statuten vorgegangen.

10. Gebühren

Der KAH erhebt für nachfolgende Dienstleistungen Gebühren, die von der GV zu genehmigen sind:

- Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)
- Einzel – ZTP (beträgt das zweifache der offiziellen ZTP – Gebühr)
- Zuchtstättenkontrollen bei Neuzüchtern
- Zuchtstätten- und Wurfkontrollen
Es wird eine Pauschalgebühr pro Wurfkontrolle und pro kontrollierten Welpen erhoben.
Nichtmitglieder des KAH bezahlen die doppelten Gebühren.

11. Änderungen des ZR KAH

Änderungen beziehungsweise Ergänzungen dieses Reglements müssen der GV zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG.

12. Schlussbestimmungen

Dieses Zuchtreglement wurde von der ordentlichen Generalversammlung des KAH am 04. März 2006 in Mühlethal / Zofingen genehmigt.

Es ersetzt alle bisherigen Zuchtreglemente, Anträge und Einzelbeschlüsse.

Es tritt frühestens 20 Tage nach seiner Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Der deutsche Text ist massgebend.

Präsidentin KAH

R. Brünggel

Aktuarin KAH

R. Hess

Zuchtwartin KAH

R. Hess

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an der Sitzung vom 26. Juli 2006 in Bern.

Zentralpräsident der SKG

P. Rub

Präsident AA Zuchtfragen + SHSB (AAZ)

Dr. P. Lauper

